

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1042
der Abgeordneten Marie Luise von Halem
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/2698

Planfeststellung 110-kV-Stromfreileitung Wustermark-Geltow

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1042 vom 19.01.2011:

Die 1936 gebaute Freileitung Wustermark-Geltow im Besitz der EonEdis soll nach Aussagen des Unternehmens auf einer Länge von 23 km standortgleich rekonstruiert werden. Die EonEdis hält eine Planfeststellung für nicht notwendig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die neue Stromfreileitung dann weitere 80 Jahre bestehen bleibt. Die Leitung überspannt aktuell Siedlungsgebiete der Stadt Potsdam wie den ortsteil Marquardt. Die dort lebenden Bürgerinnen und Bürger befürchten gesundheitliche Risiken durch die elektromagnetische Strahlung der bestehenden, ihre Grundstücke überspannenden, Freileitung. Das Bundesamt für Strahlungsschutz bestätigt, dass neuere epidemiologische Studien einen Zusammenhang zwischen Leukämie im Kindesalter und niederfrequenten Magnetfeldern unterhalb der Grenzwerte zeigen, wie sie in der Umgebung von Hochspannungsleitungen auftreten. Die Marquardterinnen und Marquardter möchten deshalb gerne ihre Interessen in ein Planfeststellungsverfahren einbringen. Sie haben schon über 200 Unterschriften von Ortsbewohnerinnen und –bewohnern gesammelt und gemeinsam mit der Stadt Potsdam eine Informationsveranstaltung organisiert. Die zu rekonstruierenden Strommasten sollen nach Angaben der EonEdis höher als die bisherigen gebaut werden. auch die transportierten Stromlasten sollen sich erhöhen, obwohl die Nennspannung bei 110 kV bleibt.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung der Stadt Potsdam, die durch die geplante Rekonstruktion mit höheren Masten und höherer zukünftiger Stromlast die Notwendigkeit einer Planfeststellung nach § 43ff EnWG mit entsprechender Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange sieht?

Datum des Eingangs: 09.02.2011 / Ausgegeben: 14.02.2011

zu Frage 1:

Die Landesregierung geht davon aus, dass ein energierechtliches Verfahren nach § 43ff EnWG durchzuführen ist. Weiter gehende Aussagen sind dazu aber im Moment nicht möglich, weil zunächst der Vorhabensträger seine konkrete Planung vorlegen muss. Erst dann kann entschieden werden, welches Verfahren - Planfeststellung oder Plangenehmigung - durchzuführen ist.

Frage 2:

Wenn die Landesregierung keine Notwendigkeit einer Planfeststellung sieht: Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Belange der in unmittelbarer Umgebung einer Hochspannungsleistung lebenden Bevölkerung bei einer Rekonstruktion dieser Leitung □ mit einem angenommenen Bestand für weitere ca. 80 Jahre □ Berücksichtigung finden sollten?

zu Frage 2:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung der Stadt Potsdam, dass es weitgehend anerkannte Fachmeinung ist, dass die genannte elektromagnetische Strahlung unter Dauerbelastung für die in unmittelbarer Nähe lebenden Menschen stark gesundheitsgefährdend ist?

zu Frage 3:

Die Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder von Niederfrequenz- und Hochfrequenzanlagen sind in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) festgelegt.

Hochspannungsleitungen der hier genannten Art weisen elektromagnetische Felder im niederfrequenten Bereich auf. Vor dem Hintergrund des verstärkten Ausbaus der Energieversorgungssysteme hat sich die Strahlenschutzkommission (SSK) zuletzt im Jahr 2008 mit der Thematik möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auseinandergesetzt und ihre bisherigen Empfehlungen aktualisiert. Dabei wurden zwischenzeitlich veröffentlichte wissenschaftliche Studien über biologische Wirkungen elektrischer und insbesondere magnetischer Felder berücksichtigt.

Die SSK kommt nach Bewertung des aktuellen Wissensstandes zu dem Schluss, dass sich derzeit keine ausreichenden Gründe ergeben, die bestehenden Expositionsgrenzwerte in Frage zu stellen. Aus den vorliegenden Studien ließen sich insbesondere keine belastbaren Kriterien ableiten, die verringerten Vorsorgewerten zugrunde gelegt werden könnten.

Aufgrund der durch die Ergebnisse bisheriger epidemiologischer Studien aufgeworfenen Fragen hält die SSK jedoch weitere experimentelle Forschungsarbeiten zur Klärung eines potentiellen Zusammenhanges zwischen Magnetfeldexposition und Kinderleukämie für erforderlich.

Die SSK bekräftigt ihre Empfehlung aus dem Jahr 2001, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht völlig auszuschöpfen. Daher sollten nach Auffassung der SSK

Immissionen von ortsfesten Anlagen zur Energieversorgung an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, deutlich unterhalb der bestehenden Grenzen für die Gesamtexposition gehalten werden. Bei Planung, Herstellung und Betrieb von ortsfesten Anlagen zur Energieversorgung sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Expositionen durch elektrische und magnetische Felder im Rahmen der technischen und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten zu minimieren.

Diese grundsätzliche Auffassung der Strahlenschutzkommission wird durch die Landesregierung geteilt.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass in den nach § 43ff EnWG durchzuführenden energierechtlichen Verfahren nur die sich aus der 26. BImSchV ergebenden Grenzwerte für die Entscheidung der Behörde maßgeblich sein können. Sollen niedrigere Werte zur Anwendung kommen, müsste dies der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber entsprechend regeln.

Frage 4:

Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Neubau und Rekonstruktion von Stromfreileitungen über besiedeltes Gebiet plant die Landesregierung?

zu Frage 4:

Die SSK führt in ihrer Begründung zu der unter Punkt 3 benannten Empfehlung aus, dass auch an der Stelle direkt unter dem tiefsten Durchhang der Leiterseile der Freileitungen die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte – teils deutlich – unterschritten werden. Die Landesregierung sieht damit gegenwärtig kein Erfordernis von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

Gleichwohl prüft die Landesregierung Möglichkeiten zur weiteren Reduzierung der Belastungen durch elektromagnetische Strahlungen für betroffene Bürger. So lässt die Landesregierung beispielsweise gegenwärtig die Vor- und Nachteile der Erdverkabelung sowie die diesbezüglichen rechtlichen Fragen gutachterlich bewerten.